

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Facebook unterliegt der Verbraucherzentrale in Wettbewerbsprozess



Gerd Billen
Bild: vzbv/Dirk Butzmann

Nach einem Urteil des **Landgerichts Berlin** ist der Freundfinder von Facebook und die hier verwendeten Klauseln mit wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen sowie den Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht vereinbar. Das Gericht untersagt der **Facebook Ireland Limited** die Versendung entsprechender Anfragen an Dritte und die Verwendung eines unzureichenden Hinweises auf Datenimport bei der Registrierung sowie die Verwendung verschiedener Vertragsklauseln.

Damit gibt das Gericht einer Klage des **Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)** in vollem Umfang statt. „Das Urteil ist ein Meilenstein. Facebook und Co. müssen den Datenschutz in Europa respektieren“, kommentierte vzbv-Vorstand **Gerd Billen** das Urteil.

Beim Freundfinder hätten die Berliner Richter kritisiert, dass die Facebook-Mitglieder dazu verleitet würden, Namen und E-Mail-Adressen von Freunden zu importieren, die selbst nicht bei Facebook sind. Sie erhielten daraufhin eine Einladung, ohne dazu eine Einwilligung erteilt zu haben.

Die Nutzer müssten klar und deutlich informiert werden, dass durch den Freundfinder ihr gesamtes Adressbuch zu Facebook importiert und für Freundeseinladungen genutzt würde. Dies fände bislang nicht statt. Zwar habe Facebook die Anwendung inzwischen leicht modifiziert, nach Auffassung des vzbv allerdings nicht ausreichend.

„Dass man Facebook sein komplettes Adressbuch überlässt, ist nach wie vor nicht ohne Weiteres erkennbar“, so Billen. Zudem dürfe sich Facebook in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ein umfassendes weltweites und kostenloses Nutzungsrecht an Inhalten einräumen lassen, die Facebook-Mitglieder in ihr Profil einstellen. Vielmehr blieben die Mitglieder Urheber ihrer selbst komponierten Musiktitel oder eigenen Bilder. Facebook dürfe diese Werke nur

nach Zustimmung der Nutzer verwenden. Rechtswidrig ist nach Auffassung der Richter ferner die Einwilligungserklärung, mit der die Nutzer der Datenverarbeitung zu Werbezwecken zustimmen. Zudem müsse Facebook sicherstellen, dass es über Änderungen der Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen rechtzeitig informiert. (al)

Landgericht Berlin
Urteil vom 6.03.2012
AZ: 16 O 551/10
(nicht rechtskräftig)

Tobias Verlende leitet das Luther-Büro in London

Die **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** hat Rechtsanwalt und Solicitor **Tobias Verlende** zum Head of London Office ernannt. Wie Prof. Dr. Hans-Georg Hahn, Managing Partner der internationalen Full-Service-

Kanzlei mitteilt, soll Verlende in London vor allem die Beratung in den Bereichen M&A sowie Banking & Finance ausbauen. Er stand seit 2009 dem Londoner Büro der deutschen Sozietät Brinkmann & Partner vor. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
BVerfG: Berichterstattung über Ochsenknecht-Söhne war zulässig	3
Gericht verbietet Auszüge aus „Mein Kampf“	3
Titelschutzanzeigen: 45 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	8

Die 45 neuen Titel dieser Woche

A Alien Surfgirls Alpenküche Alpenlust	G Go West! Familie Liebisch erobert Las Vegas Grandios und einzigartig - Die 100 schönsten Orte unserer Erde	P PhysicsProfessional PLANET USA
B Bärenstarke Rätsel Best Friends BEST PLACES Bitte nicht nachmachen	I Ich will dich	S Schwarz weiß blau Strickipedia süße Tierwelt!
D Die faulsten Säcke Deutschlands Die Perle Die Stilisten Doppelgänger gesucht	K kid's wear kid's wear berlin kid's wear magazine	T thanx magazin* tierisch lieb! total süß!
E easy Apotheke, denn das Leben ist schon schwer genug! Echt Gerecht Ein Teil von uns Erkältungsradar Expedition Tierwelt - Im kalten Reich der Schwertwale - Löwen - Herrscher der Savanne - Antarktis: Paradies der Pinguine	L Leben - Das Spiel Life - The Game	V voll niedlich!
F Frösche fangen?	M Mit Freude zeichnen Mit wenig Geld zu einem schönen Garten Morgenstadt	W Wie gut kennen Sie Deutschland?
	N Näher am Limit - Ein Leben mit AD(H)S	X xtrakt
	O Ortenau extra	Z Zeichnen mit Freude Ziemlich beste Freundinnen

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

20.03.2012, Woche 12, Nr. 1065
Anzeigenschluss: 16.03.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.04.2012, Woche 14, Nr. 1067
Anzeigenschluss: 30.03.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BVerfG: Berichterstattung über Ochsenknecht-Söhne zulässig

Die Untersagung der Wortberichterstattung der **Sächsischen Zeitung** über eine „Randale-Tour“ der Söhne des Schauspielers Uwe Ochsenknecht war verfassungswidrig.

Der beanstandete Bericht über den in der Sache unstrittigen Vorfall fällt in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Urteilten die Karlsruher Richter. Die Fachgerichte hätten bei Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit verkannt, indem sie sich nicht hinreichend mit den besonderen Umständen zur Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger auseinandergesetzt und ihm dadurch im Rahmen der gebotenen Abwägung den Vorrang eingeräumt haben.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze insbesondere vor einer Beeinträchtigung der Privat- und

Intimsphäre. Im Bereich der Wortberichterstattung biete es nicht schon davor Schutz, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten, wobei es vor allem auf den Inhalt der Berichterstattung ankommt. Zwar sei für die Berichterstattung über Strafverfahren anerkannt, dass im Hinblick auf die Unschuldsvermutung die Namensnennung oder sonstige Identifikation des Täters nicht immer zulässig sind. Insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten kann die Gefahr einer Stigmatisierung des noch nicht rechtskräftig Verurteilten erhöht sein.

Hiervon unterscheide sich jedoch die vorliegende Berichterstattung über das unstrittige Verhalten einer Gruppe junger Leute auf offener Straße, über das unabhängig von einem Strafverfahren berichtet wird, und das allenfalls von geringfügiger strafrechtlicher Rele-

vanz ist. Zudem berühre der Bericht nur die Sozialsphäre der Kläger, die überdies ihre Person selbst in die Öffentlichkeit gestellt haben, wobei sie ein Image als „Junge Wilde“ pflegten und ihre Idolfunktion kommerziell ausnutzten. Diese Umstände hätten die Fachgerichte nicht ausreichend in ihre Erwägungen eingestellt.

Zudem ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden kann. Bei Tatsachenberichten müssten wahre Aussagen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind. Andererseits ist zweifelsohne das junge Alter der Kläger in die Erwägungen einzubeziehen. Die von den Fachgerichten angenommene Regelvermutung des grundsätzlichen Vorrangs des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber der Meinungsfreiheit,

sobald schutzbedürftige Interessen von jungen Erwachsenen beziehungsweise Jugendlichen in Rede stehen, sei jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu eng und undifferenziert. Sie übergehe das Erfordernis einer einzelfallbezogenen Abwägung und berücksichtige vorliegend zu wenig, dass die Bedeutung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung sowohl durch das „Öffentlichkeitsimage“ der Kläger als auch durch die Einordnung ihres Verhaltens als Bagatelldelikt gemindert sei. (al)

BVerfG vom 01.03.2012
AZ: 1 BvR 2499/09 und
1 BvR 2503/09

ZEITUNGSZEUGEN - Gericht verbietet Auszüge aus „Mein Kampf“

Das **Landgericht München I** hat die einstweilige Verfügung des **Freistaates Bayern** gegen den britischen Verleger des Partworks „ZEITUNGSZEUGEN“ jetzt bestätigt. Mit dem Verfügungsantrag hatte der Freistaat als Inhaber der Urheberrechte Hitlers auf eine Ankündigung des Verlegers **Peter McGee** reagiert, eine Broschüre mit Originalaus-

zügen aus „Mein Kampf“ von Adolf Hitler an die Kioske zu bringen. Wie das Gericht mitteilt, hatte der britische Verlag den gegen die Verbotsverfügung eingelegten Widerspruch damit begründet, dass „Mein Kampf“ trotz aller Versuche des Freistaats, dies zu verhindern, in vielen Ländern der Welt legal erhältlich sei. Die geplante Publikation mit

dem Titel „Das unlesbare Buch“ sei ein wissenschaftliches Werk, in dem als Beleg für Hitlers propagandistische Gedankenführung und die erhebliche Widersprüchlichkeit und Verworrenheit des Originaltextes gerade einmal 1% des Originalwerks exemplarisch zitiert würde. Die Textübernahmen seien daher durch das urheberrechtliche Zitatrecht gerechtfertigt.

Die 7. Zivilkammer des Münchener Landgerichts sah die beabsichtigte Veröffentlichung der Broschüren mit Auszügen aus „Mein Kampf“ hingegen nicht durch das Zitatprivileg gedeckt.

Landgericht München I
Urteil vom 08.03.2012
AZ: 7 O 1533/12
(nicht rechtskräftig)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

thanx magazin 

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GbR,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Perle Ich will dich Ein Teil von uns

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf §§ 5 und 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mit Freude zeichnen Zeichnen mit Freude

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**RAin Ulrike Seidelmann,
Alexanderstraße 111, 26121 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ziemlich beste Freundinnen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, alle sonstigen DVD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**Senator Film Verleih GmbH,
Schönhauser Allee 53, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz für eine Mandantin in Anspruch für die Titel

tierisch lieb! total süß! süße Tierwelt! voll niedlich!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt und Notar Henning Utermöhl,
Travemünder Allee 8, 23568 Lübeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Schwarz weiß blau

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

xtrakt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pressebüro Weigert,
Scheckerstraße 21, 97299 Zell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BEST PLACES

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ruhland Verlag München,
Sternstraße 28, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Bärenstarke Rätsel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Strickipedia

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), sowie Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Axel Dittmann,
Haulandsweg 56, 21220 Seevetal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Echt Gerech

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Star Club GmbH,
Hirschstraße 29, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Best Friends

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

PhysicsProfessional

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerezeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Life - The Game Leben - Das Spiel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, bespielte Ton- und Bildtonträger und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte Schwenn & Krüger,
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Stilisten

für Druckerzeugnisse in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lubberger Lehment,
Meinekestraße 4, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PLANET USA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Flo Lackner Films e.V.,
Dr. Richard Canavalgasse 11, 9020 Klagenfurt/Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die faulsten Säcke Deutschlands

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Heisse Kursawe Eversheds Partnerschaft
Rechtsanwälte Patentanwälte,
Maximiliansplatz 5, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Morgenstadt

in allen denkbaren Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckerzeugnissen, Tonträgern, Bild/Tonträgern, für Domain-Bezeichnungen, Filme, Fernsehen, digitale Datenträger und/oder Onlinedienste sowie die Nutzung im Internet.

**Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e.V.,
Hansastraße 27c, 80686 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Go West! Familie Liebisch erobert Las Vegas

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Bitte nicht nachmachen Alien Surfgirls

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Näher am Limit - Ein Leben mit AD(H)S

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**Verlag Schmidt-Römhild KG,
Kronprinzenstraße 13, 45128 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

easy Apotheke, denn das Leben ist schon schwer genug!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Komikzentrum,
Engelbertstraße 16 - 26, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ortenau extra

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften und Magazine, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Stadtanzeiger Verlags-GmbH & Co. KG,
Scheffelstraße 21, 77654 Offenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Doppelgänger gesucht Frösche fangen?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internetseiten und -auftritte, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Erkältungsradar

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und MD (Minidisk) und anderen Datenträgern sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**WOLPERT RECHTSANWÄLTE, RA Peter Keil,
Kaiser-Friedrich-Promenade 87, 61348 Bad Homburg**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie für Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Alpenlust Alpenküche

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungsformen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Herzog, Dr. Eickelpasch,
Gehring & Kollegen,
Stadtstraße 7, 89331 Burgau**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

kid's wear

kid's wear magazine

kid's wear berlin

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten, und mit allen Zusätzen, in allen Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Internet, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art, Spielen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, Offline- und Online-Diensten, sonstigen Online-Medien, Merchandising-Produkten, Veranstaltungen, Büchern, Zeitschriften, Katalogen, und allen anderen Printmedien und Druckerzeugnissen sowie Dienstleistungen aller Art.

**Winterstein | Rechtsanwälte,
Darmstädter Landstraße 110,
60598 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Grandios und einzigartig

- Die 100 schönsten Orte unserer Erde

Wie gut kennen Sie Deutschland?

Expedition Tierwelt

- Im kalten Reich der Schwertwale

- Löwen - Herrscher der Savanne

- Antarktis: Paradies der Pinguine

Mit wenig Geld zu einem schönen Garten

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de